



Vorgaben zur Nutzung der Vereinssegelboote:

- (1) Der Verein stellt den Mitgliedern Vereinssegelboote zur Nutzung zur Verfügung. Für die Kosten, die dem Verein durch die Bereitstellung von Vereinssegelbooten entstehen, erhebt der Verein eine jährliche Kostenpauschale (die Höhe ist den Beitrags- und Abgabelisten des jeweiligen Kalenderjahres zu entnehmen). Der Eingang der Zahlung und die selbständige Registrierung durch das Vereinsmitglied im Buchungsportal (www.wvs-segler.de) sind Voraussetzungen, um die Vereinssegelboote buchen und regelmäßig nutzen zu können.
- (2) Die Nutzung der Vereinssegelboote verpflichtet zudem zur Mitarbeit bei der Erhaltung der Vereinssegelboote; die anfallenden Arbeiten werden von den jeweiligen Bootspaten koordiniert.
- (3) Die Nutzung der Vereinssegelboote erfolgt ausschließlich durch Vereinsmitglieder; Gäste haben im Rahmen des Mittwochssegelns (Schnuppersegeln) die Möglichkeit, den Verein, seine Boote und Mitglieder kennen zu lernen. Nach höchstens drei Schnuppersegelterminen, sollten Gäste sich für eine Vereinsmitgliedschaft entscheiden, wenn sie die Segelboote weiterhin nutzen möchten. Am vierten Mittwoch eines jeden Monats ist kein Schnuppersegeln möglich, da an diesen Terminen die Mittwochsregatta des Vereins stattfindet.
- (4) Die Nutzung eines Vereinssegelbootes hat immer durch mindestens zwei Vereinsmitglieder gleichzeitig zu erfolgen, die mindestens 16 Jahre alt sind. Dies dient der Sicherheit und ermöglicht mehr Nutzern die Teilhabe an den Booten. Mindestens ein Crewmitglied muss eine Freigabe für das jeweilige Boot innehaben.
- (5) Um als verantwortlicher Schiffsführer die Vereinsboote führen zu dürfen, muss diese für das jeweilige Vereinssegelboot über eine Freigabe verfügen. Erteilt werden die Freigaben von den jeweiligen Bootspaten nach einer Einweisung und einem Freigabesegelein, bei dem die Anwärter nachweisen, dass sie das Schiff sicher führen können und mit den Nutzungspraktiken des jeweiligen Bootes vertraut sind. Freigaben werden aufbauend zunächst für die Jollen erteilt, anschließend für die Kielboote.
- (6) Die Nutzung eines Bootes soll vier Stunden nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Regattaveranstaltungen, an denen die Vereinssegelboote teilnehmen.
- (7) Die Boote müssen stets vor Sonnenuntergang an der Steganlage sorgfältig festgemacht sein; das Ablegen vom Steg darf nicht vor Sonnenaufgang erfolgen.
- (8) Die Nutzung der Jollen ist ausschließlich im Hafen gestattet. Bei Nutzung der Jollen sind grundsätzlich Schwimmwesten zu tragen.
- (9) Die Nutzung der Vereinsboote ist ab Windstärke 6 untersagt. Ab Windstärke 4 sowie auf Anweisung der Schiffsführung sind auf den Kielbooten Schwimmwesten zu tragen. Auf dem Rhein sind grundsätzlich Schwimmwesten zu tragen. Zudem sind auf den Booten immer Schwimmwesten mitzuführen, die in ihrer Anzahl der jeweiligen Crew entsprechen.



WASSERSPORT-VEREIN-SCHIERSTEIN 1921 E.V. IM LANDESSPORTBUND HESSEN E.V.

- (10) Bei der Nutzung der Vereinssegelboote ist bootstaugliches Schuhwerk (helle bzw. abriebfeste Sohle) zu tragen, um Verletzungen und eine Verschmutzung der Vereinssegelboote zu vermeiden.
- (11) Vor Fahrtantritt hat eine Buchung des Vereinssegelbootes zu erfolgen. Dies erfolgt über den elektronischen Reservierungskalender unter www.wvs-segler.de. Neben dem Vereinssegelboot sind dort der Schiffsführer sowie alle weiteren Crewmitglieder zu buchen. Abweichend davon gilt für Schnuppersegler und Minderjährige, die von der Nutzungsgebühr ausgenommen sind, dass diese vor Fahrtantritt zwingend im Logbuch des jeweiligen Vereinssegelbootes einzutragen sind. Mitsegler, die nach Fahrtantritt an Bord genommen werden, sind ebenfalls im Logbuch einzutragen.
Es soll nur eine Reservierung im Voraus erfolgen und Regattanutzung hat Vorrang vor Freizeitnutzung. Für das Mittwochssegeln ist keine vorherige Reservierung der Vereinssegelboote möglich. Die Crews finden sich am Steg spontan zusammen, dabei achten die Vereinsmitglieder und Schiffsführer darauf, dass nach Möglichkeit allen Interessierten eine Mitsegelmöglichkeit angeboten wird. Unmittelbar vor Fahrtantritt ist auch im Rahmen des Mittwochssegelns eine Buchung über den elektronischen Reservierungskalender erforderlich. Von Saisonbeginn bis zum 15. September eines jeden Jahres finden sich die Crews ab 17:30 für das Mittwochssegeln zusammen und legen um 18 Uhr ab. Ab dem 15. September bis Saisonende treffen sich die Mittwochssegler bereits um 17 Uhr und legen ab, sobald sich eine Crew gefunden hat.
Eine Buchungssperre unmittelbar vor Beginn des Mittwochssegelns stellt sicher, dass alle Vereinssegelboote zum Beginn des Mittwochssegelns am Steg fest sind.
- (12) Die Fahrt ist vor Ablegen vom Steg im Logbuch des jeweiligen Bootes zu dokumentieren und nach Beendigung der Fahrt abzuschließen. Der Eintrag muss mindestens aus folgenden Angaben bestehen:
- a. Beginn der Fahrt
 - b. Verantwortlicher Bootsführer (Bestimmung vor Fahrtantritt)
 - c. Crew-Mitglieder
 - d. Ende der Fahrt (grundsätzlich erst nach Anlegen und Festmachen am Steg)
 - e. Eintragungen zum Fahrtgebiet sowie zu Wind- und Wetterverhältnissen
 - f. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse
- (13) Vor Fahrtantritt sind die Funktionen des Bootes, der Motor und die Benzinvorräte zu prüfen. Mängel sind im Logbuch des jeweiligen Bootes zu vermerken. Zusätzlich sind die Mängel dem zuständigen Bootspaten und der „Abteilungsleitung Segeln“ zu melden, damit diese zeitnah behoben werden können.
- (14) Festgestellte oder während der Fahrt aufgetretene Schadensereignisse mit oder ohne Fremdbeteiligung sind zwingend und umgehend an die „Abteilungsleitung Segeln“ sowie die zuständigen Bootspaten zu melden, um Risiken und Folgekosten zu begrenzen, gegebenenfalls Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können und Schäden zeitnah zu beheben.



WASSERSPORT-VEREIN-SCHIERSTEIN 1921 E.V. IM LANDESSPORTBUND HESSEN E.V.

- (15) Nach Nutzung der Boote sind die Segel in trockenem Zustand zusammenzulegen und im Segelsack zu verstauen, entsprechendes gilt für die Fock-/Genua-/Spi- Schoten. Um die Trocknung feuchter Segel und Schoten haben sich der Schiffsführer/die Crew am gleichen, spätestens aber am Folgetag zu kümmern. Die übrigen Leinen sind sorgfältig aufzuschießen und so zu befestigen, dass sie nicht dauerhaft mit Wasser in Berührung kommen.
- (16) Nach Nutzung eines Bootes ist dieses wieder voll zu betanken; Vorräte in den Reservetanks sind entsprechend der Nutzung aufzufüllen. Alle Motoren und Treibstoffbehälter sind mit entsprechenden Hinweisen auf den zu verwendenden Treibstoff versehen. Fehlen diese, ist grundsätzlich der jeweilige Bootspate zu verständigen.
- (17) Nach Nutzung eines Bootes ist dieses aufzuklären; Dies schließt auch die Reinigung der Boote durch die Bootsnutzer ein, wenn dies erforderlich ist. Die Boote sollen dabei grundsätzlich so hinterlassen werden, dass ein unverzügliches Ablegen durch den nächsten Nutzer ermöglicht wird.
- (18) Aus der Nichterfüllung der in diesem Regelwerk genannten Vorgaben resultiert ggf. eine Ermahnung. Im Wiederholungsfalle führt diese zur Rücknahme der erteilten Bootsfreigabe. Grobe Verstöße können auch zu einer sofortigen Rücknahme der Freigabe führen.
- (19) Eine von den Vorgaben abweichende Nutzung der Vereinssegelboote bedarf der vorherigen Genehmigung durch die „Abteilungsleitung Segeln“.

Weitere Informationen

- (20) Der Verein hat über den Landessportbund eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Verein übernimmt nur eine Haftung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Weitergehende Haftungen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. (aus: Ordnung über das Vereinseigentum § 2). Die Versicherungssumme liegt z.Zt. bei 1 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden. Darüber hinaus hat der Verein für die Vereinssegelboote eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 300 € je Schadensfall abgeschlossen. Der Selbstbehalt ist bei einem Schadensfall von der Crew zu tragen, bei deren Nutzung der jeweilige Schadensfall eingetreten ist.
- (21) Der Benutzer haftet dem Verein für Schäden am Boot bei leichter oder grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Bei Haftpflichtschäden an anderen Booten, die der Benutzer zu vertreten hat, haftet der Verein nur, sofern er versichert ist; ansonsten der Benutzer (aus: Ordnung über das Vereinseigentum § 9a).
- (22) Der Verein empfiehlt den Vereinssegelbootnutzern zu prüfen, inwieweit geeignete private Versicherungen (z.B. private Haftpflichtversicherung / Skipperhaftpflichtversicherung) bereits vorhanden sind oder von den Vereinssegelbootnutzern abgeschlossen werden sollten, um Risiken, die von den vom Verein abgeschlossenen Versicherungen nicht abgedeckt werden, individuell abzusichern.